

Verfahrensablauf zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope

- 
- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt und im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde einsehbar.
 - Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist.
 - Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert.

Biotope sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Das Wort **Biotop** ist griechisch und bedeutet **Lebensraum**. Einzelne Tiere und Pflanzen benötigen bestimmte Lebensräume, die ihren Ansprüchen an "Wohnung", Ernährung und Fortpflanzung entsprechen.

Um diese Tier- und Pflanzenarten auch für die Zukunft zu erhalten, müssen die einzelnen Lebensräume ausreichend groß und vor Eingriffen geschützt sein, aber auch mit anderen Lebensräumen in Verbindung stehen. Hierzu werden alle Biotope ermittelt und in Karten eingezeichnet, d.h. eine **Biotopkartierung** erstellt, und somit der Bestand an Tier- und Pflanzenarten ermittelt.

Aus der Biotopkartierung ergibt sich, welche Biotope wegen ihrer Lage, der dort lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Seltenheit oder Schönheit wichtig sind und geschützt werden sollen. Zugleich zeigt sich, wo Lebensräume fehlen und geschaffen werden sollen mit dem Ziel eines **Biotopverbundes**.

Schutz und Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz bestimmt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, **verboten** sind.

Insbesondere folgende Handlungen können zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen:

- Bodenveränderung durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Umbruch.
- Versiegelung, Errichtung baulicher Anlagen.
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen.
- Änderungen der Wasserverhältnisse durch Entwässerung, Drainage oder Aufstauungen.
- Verbau von Quellen oder Gewässern.
- Intensive Beweidung von Grünlandflächen.
- Mahd von Grünlandflächen vor dem 1. Juli eines Jahres.

Weitere Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Rhein-Erft-Kreis sind im Internet einsehbar unter: www.rhein-erft-kreis.de / Umwelt- & Verbraucherschutz / Umweltschutz & Kreisplanung / Planung & Schutzgebiete / Gesetzlich geschützte Biotope

Die vom Landesamt der Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) kartierten gesetzlich geschützten Biotope sind im Internet einsehbar unter: <http://p62.naturschutzinformation.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

Stand: 2019



Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie

Weitere Informationen
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie,
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
www.rhein-erft-kreis.de



Text: R. Röder • Gestaltung: Z. Beck

RHEIN-ERFT-KREIS



Gesetzlich geschützte Biotope



www.rhein-erft-kreis.de

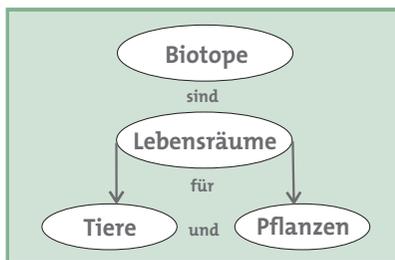
Natur- und Umweltschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Ob naturnahe Gewässer, Quellbereiche, Auenwälder, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen, Binnendünen, Heidelandschaften, Magerwiesen, Trockenrasen, Nass- oder Feuchtgrünland oder Streuobstbestände - §30 Bundesnaturschutzgesetz und §42 Landesnaturschutzgesetz NRW regeln den Schutz dieser Biotope.



Große Erft / Bergheim



Biotopkartierung im Rhein-Erft-Kreis

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat im Rhein-Erft-Kreis Biotopkartierungen durchgeführt und entsprechende Flächen als geschützte Biotope ausgewiesen.

Kartiert und als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind im Rhein-Erft-Kreis bisher naturnahe Fließgewässer, Auen- und Bruchwälder, Seen, Teiche, Quellbereiche, Röhrichtflächen, Magerwiesen, Trockenrasen und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzsunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.

Gesetzlich geschützte Biotope im Rhein-Erft-Kreis - Einige Beispiele -

Stadt	Gesetzlich geschützte Biotope
Bedburg	See südöstlich Kaster Zwei Altarme der Erft bei Blerichen Tümpel nördlich Peringsmaar
Bergheim	Gillbach bei Mönchhof Teich östlich Haus Wiedenau / A 61 Bachlauf nordöstlich von Glessen Abschnitt der Großen Erft zwischen Sindorf und Ahe Stillgewässer Im Hasenwinkel Tümpel nördlich Quadrather
Brühl	Fasanenweiher Gruhlsee Pingsdorfer See Wehrbach bei Pingsdorf Forsthausweiher Bruchwald nördlich Forsthausweiher Stiefelweiher Lenterbach / Geildorfer Bach Stillgewässer Untersee Stillgewässer Heider Bergsee Ententeich Bach westlich des Forsthausweiher Stillgewässer westlich Stiefelweiher Bruchwald westlich Stiefelweiher
Erftstadt	Nordteil Köttinger See Karauschenweiher Liblarer See Teich südwestlich Borr Mühlenbach / Mühlengraben Magergrünland und Gebüsche südöstlich Bliesheim Lechenicher Mühlengraben Quellbereiche und Fließgewässer Borrer Bach Steinemaar nördlich von Scheuren Tümpel am Westrand des Wolfsmaars
Frechen	Röttgenteich Klosterteiche Königsdorf Salzweiher - Stillgewässer Salzweiher - Bruch- und Sumpfwälder Stillgewässer im Fürstenberggraben Teich südlich Grefrath
Hürth	Gotteshülfeiteich bei Gleuel Schilfröhrich im Rekultivierungsgebiet bei Berrenrath Teich westlich Kloster Burbach Bach, Feuchtbrache, Weiler Teiche (Fischenich) Gewässer und Röhrichte südlich Knapsack Stillgewässer Waldseebereich Theresia Ehemalige Kiesgrube bei Efferen Werkstattweiher Margarethenweiher Stotzheimer Bach südwestlich von Stotzheim Otto-Maigler-See Dasbachweiher Bleibtreusee

Kerpen	Kleines Stillgewässer im Kerpener Broich Auenwälder im Kerpener Broich entlang der Erft Stillgewässer im Kerpener Broich Stillgewässer im Fürstenberggraben Tümpel in der Kiesgrube Türnich Drei Kleingewässer im Dickbusch
Pulheim	Vogelschutzbiotop Sinnersdorf Gewässer „An der Fuchshecke“ (Ommelstal) Teich am Kriegshof Stillgewässer Große Laache
Wesseling	Teich am Dickopsbach Rheinufer (Auenwälder)

Biotop- und Artenschutz

Unsere Landschaft ist durch eine Vielzahl verschiedener Nutzungen und Strukturen gekennzeichnet. Neben den intensiv genutzten Flächen gibt es auch naturnahe Bereiche, die eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Viele naturnahe Biotope sind jedoch in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden durch Überbauung, Entwässerung, Nutzungsintensivierung oder Nährstoffeintrag verändert oder zerstört.

Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW ist Artenschutz. Das heißt, geschützt werden die **Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen** der jeweiligen Biotope. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die gefährdeten Biotope als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen und als typische Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten bleiben.



Klosterteiche / Frechen